

Haushaltssatzung

der Stadt Reichelsheim (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr

2026

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Nr.24)	21.204.485 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr.25) auf	21.859.978 EUR
mit einem Saldo von	655.493 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen/ mit einem Überschuss/ Fehlbedarf von	655.493 EUR
---	--------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19)	761.872 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.23)	264.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.28)	- 4.124.000 EUR
mit einem Saldo von	- 3.860.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.31)	3.850.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.32)	-782.000 EUR
mit einem Saldo von	3.068.000 EUR

ausgeglichen/ mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-30.128 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.850.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.130.000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 410 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- b) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- c) Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 10.000,- EUR.

Reichelsheim, den
Der Magistrat

Lena Herget
Bürgermeisterin